

**Synopse
der Anregungen mit Ausgleichsvorschlägen zur**

5. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in Lippetal

Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) vorrangig mit Nutzung einer Wärmeauskopplung aus dem Kraftwerk Westfalen einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 11

Erläuterung zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde:

„Der Anregung wird (nicht) gefolgt.“

Der Inhalt der Anregung bezieht sich auf die Regionalplanänderung. Die Anregung findet (keine) Berücksichtigung bei der Änderung des Regionalplanes.

„Die Information wird zur Kenntnis genommen,“

Der Inhalt der Anregung bezieht sich auf die Regionalplanänderung, zieht allerdings kein Handlungserfordernis nach sich. Die Information ist nicht erörterungsrelevant.

„Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.“

Der Inhalt der Anregung bezieht sich nicht auf Belange, die auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen sind (in der Regel aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes von 1:50.000). Diese Belange sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

1. Bedarf & Standortkonkurrenz

Beteiligten-Nr.: 2 Architektenkammer NRW (AK NRW)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Architektenkammer NRW weist darauf hin, dass im Verfahren die Auseinandersetzung mit dem Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ des LEP NRW fehlt. Die Zweckbindung der vorrangigen Nutzung einer Wärmeauskopplung aus dem Kraftwerk Westfalen soll Betrieben die Möglichkeit bieten, die Prozesswärme zu nutzen. Diese Zweckbindung stellt keine Einschränkung, sondern eher eine Attraktivitätssteigerung für Betriebe jeglicher Art dar und rechtfertigt keinen zusätzlichen Bedarf. Eine Auseinandersetzung mit der Frage des kommunalen bzw. regionalen Bedarfs ist aus Sicht der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen erforderlich, um das Vorhaben beurteilen zu können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Sowohl in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss (Vorlage 16/03/2017) als auch in der Begründung zur Regionalplanänderung findet eine Auseinandersetzung mit Ziel 6.1-1 statt. Es wird deutlich formuliert, dass sich ein GIB Bedarf nicht allein aus dem kommunalen Bedarf der Gemeinde Lippetal ableiten lässt, der aktuell bei ca. 6 ha auf der Regionalplanebene liegt. Geht man von einem längerfristigen Bedarfshorizont aus, so liegt der kommunale Bedarf bei ca. 8 ha. Vielmehr ist es der besonderen Zweckbindung „KWK-Nutzung“ geschuldet, hier einen Standort zu entwickeln, der perspektivisch Wirtschaftsunternehmen aus der Region bindet, die das entsprechende Angebot nutzen können. Aus übergeordnetem wirtschaftlichem Interesse, verbunden mit innovativen energetischen Ansätzen kann hier ein zukunftsweisender Standort entwickelt werden. Der Standort soll gerade nicht für „jede“ Ansiedlung zur Verfügung stehen, sondern das Flächenangebot mit einem spezifischen Qualitätsmerkmal in der Region ergänzen.</p>	<p>12.03.2018 nicht anwesend</p>
Beteiligten-Nr.: 20 Bürgermeister der Stadt Beckum - hier: Rat der Stadt Beckum		
Anregung (05)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Rat der Stadt Beckum weist darauf hin, dass in der Machbarkeitsstudie darauf verwiesen wird, dass Voraussetzung für die Wirt-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit der Planung ist im Rah-</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen</p>

1. Bedarf & Standortkonkurrenz

<p>schaftlichkeit die erhebliche Größe von 42 Hektar sei, die „aufgrund der hohen Investitionskosten für die Dampfauskopplung, Leitungsführung und Unterhaltung“ zwingend sei“. Die Leitungsführung scheint also bereits bei der jetzt gewählten Lage sehr aufwendig zu sein und Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit auszureizen</p>	<p>men der Machbarkeitsstudie nachgewiesen und in der Planbegründung (Kap. 1, S. 4) erläutert worden.</p>	
<p>Beteiligten-Nr.: 41 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p>		
<p>Anregung (03)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die Naturschutzverbände NRW weisen darauf hin, dass der Bedarf für den GIB-Z sowie die Rohrleitung nicht nachgewiesen ist. Eine Standort- und Markt-Analyse, ob überhaupt der Bedarf für die o.g. Betriebe an dem Standort in Lippetal gegeben ist, gibt es bislang nicht oder wurde im bisherigen Erarbeitungsverfahren nicht vorgelegt. Ob also ein Bedarf an einer solchen GIB-Z-Fläche und in welchem Umfang besteht, ist weder plausibel dargestellt noch nachgewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Land NRW hat ein vordringliches Interesse die KWK-Nutzung auszubauen, daher erfolgte eine entsprechende Zielformulierung (Ziel 10.1-4 „Kraft-Wärme-Kopplung) im Landesentwicklungsplan.</p> <p>vgl. Ahlen (02), Beckum (04), GD (04)</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 45 Landrat des Kreises Warendorf</p>		
<p>Anregung (04)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Kreis Warendorf weist darauf hin, dass zu befürchten ist, dass eine über den Bedarf hinausgehende gewerbliche Siedlungsentwicklung im geplanten Gebiet zu verzerrten Wettbewerbsbedingungen mit der Folge der Minderauslastung der Infrastruktur und zur Abwanderung aus den angrenzenden Kommunen führt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>vgl. Beckum (04)</p>	<p>kein Einvernehmen (durch Kreis Warendorf, E-Mail vom 09.03.2018)</p> <p>„Trotz der tendenziell gleichlautenden Bedenken vieler Beteiligten zum Schwerpunkt Bedarf & Standortkonkurrenz ist keine zufriedenstellende und nachvollziehbare Begründung erfolgt. Die Machbarkeitsstudie und Planbegrün-</p>

1. Bedarf & Standortkonkurrenz

		<p>dung liefern diese ebenfalls nicht. Deshalb kann kein Meinungsausgleich erklärt werden.“</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 57 Regionalverband Ruhr</p>		
<p>Anregung (03)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Regionalverband Ruhr weist darauf hin, dass die Ermittlung des Bedarfes von 42 ha gemäß Kapitel 1 einzig über die wirtschaftlichste Ausnutzung der Wärmeauskopplung aus dem Kraftwerk begründet wird. Damit kommt die Angebotsplanung nicht den Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW hinsichtlich einer landesweit einheitlichen, sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe nach. Der Regionalverband Ruhr stellt die Bedarfsermittlung in Frage.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. vgl. AK NRW, Beckum (04)</p>	<p>kein Einvernehmen (durch RVR , E-Mail vom 28.02.2018)</p>

2. Zweckbindung

Beteiligten-Nr.: 19 Bürgermeister der Stadt Ahlen		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Stadt Ahlen weist darauf hin, dass den beigefügten Planunterlagen die Wirtschaftlichkeit der Wärmeauskopplung bzw. der Kraftwärmennutzung als Voraussetzung für die Standortgebundenheit der industriellen Entwicklung im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich nicht abschließend zu entnehmen ist. Die Machbarkeitsstudie, erarbeitet vom Ingenieurbüro Zammit, stellt die Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung von energieintensiven Betrieben durch Wärmeauskopplung aus dem RWE-Kraftwerk als relative Ersparnis gegenüber den vergleichbaren Wärmegestehungskosten eines Dampfkessels auf Erdgasbasis dar. Dabei wird der Vergleich auf Grundlage eines potentiellen Nutzwärmebedarfs von energieintensiven Betrieben auf einer Fläche von 64 ha berechnet, obwohl die Neuansiedlung von Betrieben der vier aussichtsreichsten Branchen lediglich einen Flächenbedarf von 33 ha ergibt (vgl. MKS 2014 Seite 25). Gerade die hohen Fixkosten einer Wärmeauskopplung und eines Wärmetransports erfordern aber eine Mindestabnahme der Wärme durch neu anzusiedelnde Betriebe bzw. eine entsprechende Sicherheit für die notwendigen technischen Investitionen des RWE-Konzerns..</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung ist eine ebenspezifische Betrachtung der verschiedenen Belange notwendig. Dazu gehört unter anderem auch die Wirtschaftlichkeit. Die Machbarkeitsstudie führt den notwendigen Nachweis für die regionalplanerische Beurteilung. Aussagen zu notwendigen technischen Investitionen des RWE-Konzerns können nicht getroffen werden und sind nicht Gegenstand eines regionalplanerischen Verfahrens.</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen</p>
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Stadt Ahlen weist darauf hin, dass die Verbindlichkeit der raumordnungs- und planungsrechtlichen Umsetzung der Zweckbindung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Vorarbeiten bzw. des Erarbeitungsbeschlusses lag die Standort- und</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen</p> <p>Einvernehmen würde dann erteilt, wenn aus-</p>

2. Zweckbindung

<p>(GIB-Z) vorrangig mit Nutzung einer Wärmeauskopplung aus dem Kraftwerk Westfalen zu hinterfragen ist. Gemäß den textlichen Festsetzungen des Ziel 11 im wirksamen Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sind die zweckgebundenen GIB „ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden Nutzungen vorbehalten“ (vgl. Bericht S. 55). Darüber hinaus gibt das Ziel 11 des Regionalplanes vor, die Zweckbindung im Flächennutzungsplan zu übernehmen und eigentümerverbindlich über einen qualifizierten Bebauungsplan zu konkretisieren. Im Sachverhalt der Regionalratsvorlage bleibt die Auslegung der „vorrangigen Nutzung einer Wärmeauskopplung aus dem Kraftwerk Westfalen“ mit Formulierungen wie „Betriebe ... die eine KWK-Nutzung anstreben“ allerdings vage und rechtlich unbestimmt. Auch liegt eine Standort- und Marktanalyse, die den tatsächlichen Bedarf von Unternehmen und die Realisierungschance einer betrieblichen Wärmenutzung belegen könnte, noch nicht vor.</p>	<p>Marktanalyse noch nicht vor, so dass eine konkretere Formulierung hinsichtlich potentieller ansiedlungswilliger Unternehmen nicht vorgenommen werden konnte. Mittlerweile liegen die Ergebnisse vor, befinden sich derzeit aber noch in der kommunalen Beratung. Vor dem Hintergrund der Standortgunst der KWK-Nutzung ist es wichtig und notwendig, soweit möglich, auch auf der Ebene der Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen vorzusehen, die falls erforderlich über privatrechtliche Regelungen flankiert werden sollten. Letzteres obliegt der Gemeinde im Zuge der Grundstücksvergabe.</p>	<p>schließlich Betriebe angesiedelt werden können, die das KWK-Angebot des Kraftwerkes nutzen. 16.03.2018 Schreiben der Stadt Ahlen Die Stadt Ahlen erklärt Ihr Einvernehmen, zu folgender Formulierung für die Zweckbindung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen: „ausschließlich mit Nutzung einer Wärmeauskopplung aus dem Kraftwerk Westfalen“. 21.03.2018 Die BR Arnsberg stellt fest, dass dieses nicht im Einklang mit dem protokollierten Erörterungsergebnis (s.o.) steht.</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 20 Bürgermeister der Stadt Beckum - hier: Rat der Stadt Beckum</p>		
<p>Anregung (01)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Rat der Stadt Beckum weist darauf hin, dass die Umsetzungsstringenz hinsichtlich der Beschränkung auf energieintensive Betriebe zu hinterfragen ist. Die beigefügten Unterlagen weisen darauf hin, dass sich die Planungen nur dann umsetzen lassen bzw. rechnen, wenn alle Flächen des geplanten Industriegebietes belegt und an die Kraft-Wärme-Kopplung angeschlossen sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. vgl. Ahlen (01 + 02)</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen Einvernehmen würde dann erteilt, wenn ausschließlich Betriebe angesiedelt werden können, die das KWK-Angebot des Kraftwerkes nutzen.</p>

2. Zweckbindung

<p>Dadurch besteht die Gefahr, dass zur Füllung verbliebener Flächen auch Betriebe angesiedelt werden (müssen), die nicht der ermittelten Zielgruppe angehören. Dann jedoch würde die Ansiedlung in einer solchen Größenordnung nicht den regionalen Standort stärken - wie Machbarkeitsstudie und Begründung argumentieren - sondern im Gegenteil eine regionale Konkurrenz schaffen, die die Wirtschaftlichkeit anderer - auch bestehender - Standorte gefährdet und nicht im Einklang mit den in Kapitel 5.1. der Begründung aufgeführten Zielen der Raumordnung steht.</p> <p>Die Beschränkung auf solche Betriebe, die den ermittelten Branchen zugehörig sind beziehungsweise explizit und tatsächlich die Kraft-Wärme-Kopplung-Vorteile überwiegend nutzen ist unerlässlich, um die Ziele der Raumordnung und Landesplanung/Regionalplanung einzuhalten.</p> <p>Die in mehreren Dokumenten verwendete Formulierung - nur „mehrheitlich“ solche Betriebe zuzulassen - reicht hierfür ebenso wenig aus, wie ein Verzicht auf die Klarstellung, dass die Betriebe „überwiegend“, also zu mindestens 51 Prozent, ihre Energieversorgung über die Kraft-Wärme-Kopplung decken.</p>		
<p>Beteiligten-Nr.: 45 Landrat des Kreises Warendorf</p>		
<p>Anregung (03)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Kreis Warendorf weist darauf hin, dass die beigefügten Unterlagen deutlich machen, dass</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>kein Einvernehmen (durch Kreis Warendorf, E-Mail vom</p>

2. Zweckbindung

<p>sich die Planungen nur dann umsetzen lassen beziehungsweise rechnen werden, wenn alle Flächen des geplanten Industriegebiets belegt und an die Kraft-Wärme-Kopplung angeschlossen sind. Dieses wird jedoch im Hinblick auf die Realisierbarkeit in Frage gestellt, zumal in den Textbeschreibungen verwendete Begriffe, wie „nur mehrheitlich solche Betriebe zuzulassen sind“ und „überwiegend ihre Energieversorgung decken“, sehr interpretierbar und rechtlich unbestimmt sind.</p>	<p>vgl. Ahlen (02)</p>	<p>09.03.2018) „Im Ausgleichsvorschlag [...] [wird] auf die Stellungnahme zur Anregung 2 der Stadt Ahlen [verwiesen]. Dort wird erklärt, dass der Anregung nicht gefolgt werden kann, da die entsprechende Marktanalyse nicht vorgelegen habe. Ohne Kenntnis der Ergebnisse ist unseres Erachtens eine sachgerechte Abwägung nicht möglich. Ein Meinungsausgleich kann deshalb nicht erklärt werden.“</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 57 Regionalverband Ruhr</p>		
<p>Anregung (04)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Regionalverband Ruhr weist darauf hin, dass die Zweckbindung des geplanten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) lediglich vorrangig in der Nutzung der Wärmeauskopplung aus dem Kraftwerk Westfalen bestehen soll und diese Nutzung nicht ausschließlich spezifischen Betrieben vorbehalten ist. Der Regionalverband Ruhr stellt die abgeleitete Zweckbindung in Frage.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. vgl. Ahlen (02)</p>	<p>kein Einvernehmen (durch RVR, E-Mail vom 28.02.2018)</p>

3. Interkommunale Abstimmung

Beteiligten-Nr.: 19 Bürgermeister der Stadt Ahlen		
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Stadt Ahlen empfiehlt, eine stärkere Transparenz für die benachbarten und etwaig betroffenen Kommunen. Das Land NRW befürwortet eine interkommunale Zusammenarbeit (LEP Grundsatz 6.3-4) und betont die Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit angesichts der angespannten Haushaltslage vieler Kommunen in NRW (Risikominimierung bei Vorlaufkosten, Clusterbildung). Im Zweifelsfall könnte eine über den Bedarf hinausgehende gewerbliche Siedlungsentwicklung zu einer Minderauslastung der Infrastruktur und im Ergebnis zu einer unlauteren Wettbewerbssituation führen (vgl. LEP Erläuterungen zu Ziel 2-3, Seite 13). In diesem Sinne hofft die Stadt Ahlen auf eine konstruktive Zusammenarbeit und intensive interkommunale Abstimmung der gemeindlichen Interessen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der geplanten Änderung sind keine Vorentscheidungen hinsichtlich der künftigen Umsetzung des GIB-Z getroffen. Es ist der weiteren Diskussion und der Abstimmung mit den Nachbarkommunen überlassen, in welcher Form (Organisation, Struktur, Mitwirkung, ...) hier ein interkommunaler Standort entwickelt wird. Der bereits begonnene Prozess ist auf der nachgelagerten Ebene fortzuführen und zu konkretisieren.</p> <p>Der Hinweis wird an die Gemeinde Lippetal weitergegeben.</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen/kein Einvernehmen wird schriftlich erklärt</p> <p>Die Vertreterin der Stadt Ahlen weist darauf hin, dass sie weiterhin eine intensive Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lippetal befürwortet.</p>
Beteiligten-Nr.: 20 Bürgermeister der Stadt Beckum - hier: Rat der Stadt Beckum		
Anregung (06)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Rat der Stadt Beckum empfiehlt eine Überarbeitung des in Kapitel 5.1. der Begründung dargestellten Abgleiches mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung/Regionalplanung. Die in Kapitel 5.1 der Begründung aufgeführte Abstimmung mit den unmittelbaren Nachbarkommunen, darunter Beckum, als Voraussetzung für die Einhaltung des Zieles 6.3.1 des</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde war in die Abstimmungsgespräche nicht eingebunden. Weitere Ausführungen hierzu können allenfalls seitens der Gemeinde Lippetal im Rahmen des Erörterungstermins erfolgen.</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen</p> <p>Es wird die Bitte geäußert den Gesprächsfaden von 2011 wieder aufzunehmen.</p>

3. Interkommunale Abstimmung

Landesentwicklungsplans (regionale Abstimmung der Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) ist anders als dort dargestellt noch nicht erfolgt und steht dementsprechend noch aus		
Beteiligten-Nr.: 45 Landrat des Kreises Warendorf		
Anregung (06)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Kreis Warendorf weist darauf hin, dass die Forderung der Stadt Ahlen nach mehr Transparenz und einer intensiven interkommunalen Abstimmung ausdrücklich unterstützt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. vgl. Ahlen (03)	Einvernehmen (durch Kreis Warendorf, E-Mail vom 09.03.2018) „Zu der Anregung 06 war kein Meinungsaustrausgleich erforderlich.“

4. Standortalternativen

Beteiligten-Nr.: 20 Bürgermeister der Stadt Beckum - hier: Rat der Stadt Beckum		
Anregung (04)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Rat der Stadt Beckum weist darauf hin, dass der Standort insgesamt zu hinterfragen ist und nur in Frage kommt, wenn nachgewiesen wird, dass eine Standortbindung besteht, die nicht an anderer, besser geeigneter, Stelle zu erfüllen ist.</p> <p>In der Begründung wird der Nachweis daraus abgeleitet, dass für die angestrebte Kraft-Wärme-Kopplungs-Nutzung auf die erforderliche Nähe zum Produzenten (Kraftwerk) abgestellt wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Machbarkeitsstudie [s. Anregung (05)] ist die in der Alternativenprüfung in Kapitel 6.2 der Begründung beschriebene Fläche erneut in Betracht zu nehmen, da sie eine fachlich deutlich besser geeignete Fläche darstellt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • räumlich deutlich näher zum Kraftwerk gelegen ist, • einen im Vergleich deutlich integrierteren Standort darstellt, der • in einem regionalplanerisch als Mittelzentrum ausgewiesenen Bereich (Hamm) mit entsprechend erweiterten Ansiedlungsfunktionen gelegen ist, der • im Flächennutzungsplan bereits als Industriegebiet dargestellt ist, • und der eine ökologisch und wirtschaftlich schwierige Querung der Lippeaue nicht erfordert. <p>Auch die Wirtschaftlichkeit des gesamten Projektes sollte sich an diesem (Alternativ-)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit dem geplanten Standort soll ein weiteres Angebot geschaffen werden, die KWK-Nutzung in dieser Region auszubauen. Es ist richtig, dass andere Standorte über vergleichbare Eigenschaften, wie der hier geplante Standort verfügen, aber gerade durch ein weiteres Flächenangebot kann den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Unternehmen Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Umsetzung dieses differenzierten Flächenangebotes ist im weiteren nachgelagerten Planverfahren bzw. der Grundstücksveräußerung zu regeln.</p> <p>Die Einbindung des Kraftwerksbetreibers ist im Rahmen der Machbarkeitsstudie erfolgt. Wie und zu welchem Zeitpunkt er die unmittelbar am Kraftwerk liegenden Flächen dem Grundstücksmarkt zur Verfügung stellt, kann im Regionalplanänderungsverfahren nicht beurteilt werden.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Standortalternativen ist im Zuge der Vorarbeiten erfolgt. Das Abwägungsergebnis ist in der Gesamtbetrachtung zu Gunsten des Plangebietes ausgefallen.</p> <p>vgl. Ahlen (02), GD (04)</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen</p>

4. Standortalternativen

<p>Standort deutlich einfacher erreichen lassen. Das in Kapitel 6.2. der Begründung aufgeführte Argument, dass diese Fläche nicht konkret zur Verfügung stünde, da sie im Eigentum des Kraftwerksbetreibers liege und dieser sich vorbehalten „die Fläche angemessen unter Berücksichtigung der trimodalen Verkehrsanbindung zu vermarkten“, ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar. Der Betreiber des Kraftwerks müsste ein Interesse an der Nutzung seiner Abwärme haben. Andernfalls erscheint die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Gesamtprojektes fraglich. Die trimodale Anbindung des Standortes sollte für die erkannten Zielbranchen dieses Projektes einen erheblichen Mehrwert bieten, den es zu nutzen gilt. Der Rat der Stadt Beckum regt an, dass eine intensivere Auseinandersetzung mit der Standortprüfung, der Einbindung des betroffenen Kraftwerksbetreibers und Grundstückinhabers sowie den Fragen der Wirtschaftlichkeit des Projektes unentbehrlich erscheinen.</p>		
<p>Beteiligten-Nr.: 32 Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- (GD)</p>		
<p>Anregung (04)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb empfiehlt, die als Alternativfläche beschriebene 30 ha große Fläche in unmittelbarer Nähe zum Kraftwerk ebenfalls intensiver auf ihrer Verwendungsmöglichkeit zu prüfen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Alternativenprüfung ist hinreichend erfolgt. Das Abwägungsergebnis ist in den Planunterlagen dargelegt (Vorlage 16/03/2017 Kap. 3, S 5 & Kap. 5, S. 8 i.V.m. Planbegründung Kap. 6.2, S. 29 & Kap. 8.2, S. 35). Das Abwägungsergebnis ist in der Gesamtbetrachtung zu Gunsten des Plangebietes ausgefallen.</p>	<p>12.03.2018 nicht anwesend</p>

4. Standortalternativen

	vgl. Beckum (04)	
Beteiligten-Nr.: 37		
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)		
Anregung (09)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Das LANUV empfiehlt zur Vermeidung von naturschutzfachlichen negativen Beeinträchtigungen das Vorhaben auf Kraftwerksseite zu realisieren. Dort sind großflächig um das Kraftwerk, gem. Regionalplan „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ ausgewiesen, welche gute Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens schaffen und mögliche Alternativstandorte bilden. Mögliche Beeinträchtigungen durch Querung von Leitungstrassen auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete sowie dem NSG „Schmehauser Mersch“ können eventuell so vermieden werden und eine Erschließung des nördlich gelegenen - noch recht unbelasteten - Raumes der Lippe findet nicht statt.</p> <p>Des Weiteren kommt es so zu keiner Inanspruchnahme des BSLE, der Biotopverbundfläche, des Landschaftsschutzgebietes sowie von naturnahen und schutzwürdigen Böden im geplanten Änderungsbereich.</p> <p>Die Ausführung in Kapitel 5 des Umweltberichts „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“ kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die westlich des Kraftwerks gelegenen Bereiche durchaus als Alternative - u.a. aufgrund der geringen naturschutzrelevanten Beeinträchtigungen - zu berücksichtigen sind. Diese Darlegung wird von Seiten des LANUV ausdrücklich geteilt und der Alternativstandort Hamm-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>vgl. Beckum (04), GD (04)</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen</p> <p>Das LANUV hält seine Stellungnahme mit Verweis auf die bestehenden Alternativstandorte aufrecht.</p>

4. Standortalternativen

<p>Uentrop ist Priorität weiterhin in Betracht zu zuziehen.</p>		
<p>Beteiligten-Nr.: 41 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p>		
<p>Anregung (06)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die Naturschutzverbände NRW weisen darauf hin, dass bei der Alternativenprüfung auch ein Standort westlich der Autobahn A 2, angrenzend an den Autohof auf dem Stadtgebiet von Hamm als mögliche Standortalternative geprüft wurde, der jedoch für nicht umsetzbar erklärt worden ist. Dabei sind jedoch die möglichen Trassenverläufe der Rohrleitung mit allen Alternativen im Umweltbericht nicht mit Vor- und Nachteilen dargestellt worden, so fehlt die Prüfung möglicher Ausführungsvarianten (z.B. Unter- und Überführung Lippe bzw. Lippeaue).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fläche westlich der A 2 wurde in der Planbegründung (Kap. 6.1, S. 28 f) bewertet und aufgrund ihrer Größe als nicht gleichwertige Alternative verworfen. Diese Bewertung ist unabhängig von möglichen Ausführungsvarianten der Rohrleitungstrasse erfolgt.</p> <p>Die Rohrleitungstrasse ist nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens.</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen</p>
<p>Anregung (07)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die Naturschutzverbände NRW weisen darauf hin, dass ein betrachteter Alternativstandort im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil) in einem „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ mit der Funktion „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ liegt. Die Alternativfläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Hamm-Ost“. Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Vorgaben (keine Lage im Biotopverbund, keine schutzwürdigen Biotope / Naturschutzgebiete etc.) für diese Fläche. Eine trimodale verkehrliche Anbindung ist gegeben (Bahnanschluss, Hafen, öffentliche Straßenanbindung). Der Umweltbericht kommt in der Al-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>vgl. Beckum (04), GD (04)</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen</p>

4. Standortalternativen

<p>ternativenprüfung zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Planung nur in Bezug auf das Schutzgut Boden erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind, die sich auf die bislang nicht durch bauliche Maßnahmen vorgeprägten Teilbereiche der Alternativfläche beschränken. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut können jedoch - so der Umweltbericht - im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert werden. Damit ist diese Fläche voll vergleichbar mit der Fläche in Lippetal. Offenbar wird die Beanspruchung der Fläche für einen GIB-Z nur aus monetären Erwägungen als nicht verwendbar für einen GIB-Z bewertet, denn in der Vorlage 16/03/2017 wird angeführt, dass der Flächeneigentümer sich vorbehält (siehe Seite 5 der Vorlage) diese Fläche „angemessen unter Berücksichtigung der trimodalen Verkehrsanbindung (Hafen, Bahnanschluss, Autobahnanschluss) zu vermarkten".</p> <p>Anstatt dessen wird die Inanspruchnahme von 42 ha bislang unvorbelasteten Freiraum und ein Überspringen der Siedlungsentwicklung über die Lippe in Kauf genommen. Dieses ruft bei den Naturschutzverbänden Widerspruch hervor.</p>		
<p>Anregung (12)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die Naturschutzverbände NRW weisen darauf hin, dass die Neudarstellung eines GIB-Z im Freiraum ohne unmittelbaren Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der geplante GIB-Z grenzt im regionalplanerischen Maßstab an den vorhandenen westlich der Autobahnauffahrt liegenden GIB-Z Autohof</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen</p>

4. Standortalternativen

<p>Verweis auf das entgegenstehende Ziel 6.3-3 des gültigen LEP NRW abgelehnt wird. Denn laut Ziel 6.3-3 (siehe LEP Seite 61 Ziel 6.3-3) sind Ausnahmen nur unter genau definierten Bedingungen zulässig:</p> <p><i>„Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder</i> – <i>andere entgegenstehende Schutz -oder Nutzungsbindungen oder</i> – <i>die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.</i> <p><i>Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen.“</i></p> <p>Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor im Gegenteil sprechen genau die genannten Gründe gegen die Darstellung des neuen GIB-Z im Freiraum nordöstlich der Lippe-Aue.</p>	<p>Lippetal an. Die Erläuterungen zum LEP sehen für die hier vorliegende Fallkonstellation – einer Begrenzung des Siedlungsraumes durch Bandinfrastrukturen (hier BAB 2 und Lippe) – eine Einzelfallbetrachtung vor. Die Plangrafik täuscht über die konkrete Situation vor Ort hinweg, da in dem regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich faktisch die Autobahnauffahrt liegt, so dass lediglich ein Streifen von knapp 100m bis zum Änderungsbereich besteht.</p>	
---	---	--

4. Standortalternativen

Beteiligten-Nr.: 45 Landrat des Kreises Warendorf		
Anregung (05)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Kreis Warendorf weist darauf hin, dass die Lippeaue durch die Planung stark in Anspruch genommen wird.</p> <p>Vor dem genannten Hintergrund ist die in der Alternativenprüfung in Kap. 6.2. der Begründung beschriebene Fläche erneut in Betracht zu ziehen und einer erneuten Abwägung zu unterziehen.</p> <p>Sie erscheint fachlich besser geeignet, da sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • räumlich deutlich näher zum Kraftwerk liegt • einen im Vergleich deutlich integrierten Standort darstellt, • bereits als Industriegebiet dargestellt ist und <p>eine ökologisch schwierige Querung der Lippeaue nicht erfordert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>vgl. Beckum (04)</p>	<p>kein Einvernehmen (durch Kreis Warendorf, E-Mail vom 09.03.2018)</p> <p>„Das Abwägungsergebnis zu Gunsten des Plangebietes ist unseres Erachtens nach wie vor nicht schlüssig. Aus diesem Grunde wird kein Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag erklärt.“</p>
Beteiligten-Nr.: 46 Landrätin des Kreises Soest		
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Kreis Soest weist darauf hin, dass im Umweltbericht auf eine Alternativfläche südlich der Lippe in der Nähe bestehender Gewerbeflächen eingegangen wird. Ein direkter Vergleich der Flächen fehlt und wäre zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit der Alternativfläche westlich des Kraftwerks Westfalen erfolgt sowohl in Planbegründung (Kap. 6.2, S. 29) als auch im Umweltbericht (Kap. 5, S. 28 ff).</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen</p>

4. Standortalternativen

Beteiligten-Nr.: 50 LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen		
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen regt an zu prüfen, ob alternativ zu dem bisher weitgehend unbelasteten Standort nördlich der Lippeaue, eine Verdichtung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes südlich der Lippeaue in Hamm-Uentrop, über die bereits geprüfte Alternative auf dem Betriebsgelände des RWE-Kraftwerks hinaus (s. Kapitel 6.2 Planbegründung), möglich ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. vgl. Ahlen (02), Beckum (04), GD (04)	kein Einvernehmen (durch LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, E-Mail vom 08.03.2018) „Zur Vermeidung der oben dargelegten Beeinträchtigung [Anregung 02] der historischen Kulturlandschaft halten wir unsere Anregung aufrecht, weitere Standortalternativen südlich der Lippeaue zu prüfen.“
Beteiligten-Nr.: 57 Regionalverband Ruhr		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Regionalverband Ruhr weist darauf hin, dass innerhalb des Regionalplans „Teilabschnitt Dortmund westlicher Teil“ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in unmittelbarer Nähe zum Kraftwerk Westfalen festgelegt sind, in denen sich die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale aus dem Kraftwerk Westfalen naheliegend anbieten würde. Neuste Erhebungen im Rahmen des ruhrFIS Siedlungsflächenmonitoring des RVR zeigen für 2017, dass innerhalb des GIB im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Hamm in unmittelbarer Nähe zum Kraftwerk Westfalen sich nach wie vor Reserven für gewerbliche und industrielle Nutzungen befinden. Nach Mitteilung der Stadt Hamm befinden sich im Gewerbe- und Industriegebiet „Siegenbeckstraße“ zwischen der A 2 und dem Kraftwerk Westfa-	Der Anregung wird nicht gefolgt. vgl. Beckum (04), GD (04)	kein Einvernehmen (durch RVR, E-Mail vom 28.02.2018) 12.03.2018 Der Vertreter der Stadt Hamm erläutert die aktuelle Gewerbeflächensituation im Bereich Siegenbeckstraße (RWE Flächen) und Werks-gelände der Firma DU PONT und relativiert damit die Aussagen des RVR zu GIB-Reserven der Stadt Hamm, die frei vermark-tbar seien. 13.03.2018 Bereitstellung des Schreibens der Stadt Hamm an den RVR vom 07.03.2018 per E-Mail Für die angesprochenen Flächen im Gewerbe-

4. Standortalternativen

<p>len 16 ha bauleitplanerisch gesicherter Flächen (B-Plan), die nicht betriebsgebunden und frei vermarktbar sind. Der RVR kann die Angaben zu betriebsgebundenen Reserveflächen im Kapitel 6.2. „Standortalternative Hamm-Uentrop“ nicht bestätigen.</p>		<p>und Industriegebiet „Siegenbeckstraße“ werden z.Z. konkrete Verhandlungen mit zwei Unternehmen geführt, so dass sie nicht mehr angeboten werden können.</p>
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Regionalverband Ruhr weist darauf hin, dass die Prüfung der Standortalternativen auf dem Gebiet der Stadt Hamm nicht den neusten Erhebungen des ruhrFIS Siedlungsflächenmonitorings 2017 entspricht. Im ermittelten wirtschaftlich vertretbaren Radius von 3,1 km um den Kraftwerkstandort Westfalen befinden sich im Regionalplan „Teilabschnitt Dortmund westlicher Teil“ auf dem Gebiet der Stadt Hamm weitere Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Gemäß den neusten Erhebungen des ruhrFIS Siedlungsflächenmonitorings des RVR befinden sich auch hier im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Hamm gesicherte Flächen in einer Größenordnung von 31 ha. Diese liegen im „DuPont Kunststoff Industriepark Hamm“, sie sind nicht betriebsgebunden und frei vermarktbar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. vgl. Beckum (04)</p>	<p>kein Einvernehmen (durch RVR, E-Mail vom 28.02.2018)</p> <p>12.03.2018 Der Vertreter der Stadt Hamm erläutert die aktuelle Gewerbeflächensituation im Bereich Siegenbeckstraße (RWE Flächen) und Werks-gelände der Firma DU PONT und relativiert damit die Aussagen des RVR zu GIB-Reserven der Stadt Hamm, die frei vermarktbar seien.</p> <p>13.03.2018 Bereitstellung des Schreibens der Stadt Hamm an den RVR vom 07.03.2018 per E-Mail</p> <p>Ein Teil der östlichen Fläche (ca. 7 ha) im Bereich „DuPont Kunststoff Industriepark Hamm“ (Frielinghauser Straße) kommt aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht mehr für eine Bebauung in Frage. Die Fläche ist größtenteils durch gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 NatSchG NRW (GB 4313-009) belegt. Zusätzlich befindet sich eine Klärschlamm-Deponie (ca. 1,5 ha) im nördlichen Bereich am Werks-gelände der Firma DU Pont.</p>

4. Standortalternativen

		<p>Daneben gibt es für zwei Flächen konkrete Ansiedlungsgespräche mit Unternehmen (ings. 10,81 ha), so dass diese Flächen kein Ansiedlungspotenzial für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mehr darstellen. Für die andere Teilfläche bestehen auch unverbindliche Anfragen von Unternehmen (15,46 ha). Nach Angaben der Stadt Hamm stehen von den vorhandenen gewerblichen Flächen aktuell etwa 22 ha als gewerbliches Flächenpotenzial nicht zur Verfügung. Bei ca. 15,5 ha liegen Anfragen vor, sodass nur noch ein stark reduziertes Ansiedlungspotenzial zur Verfügung steht.</p>
--	--	--

5. Rohrleitungstrasse

Beteiligten-Nr.: 20		
Bürgermeister der Stadt Beckum - hier: Rat der Stadt Beckum		
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Rat der Stadt Beckum weist darauf hin, dass die Lippeaue durch die erforderliche Anbindung an das Kraftwerksgelände stark in Anspruch genommen würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Rohrleitungstrasse ist nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens.	12.03.2018 Einvernehmen
Beteiligten-Nr.: 41		
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände NRW lehnen die Neudarstellung eines neuen GIB-Z in Lippetal einschließlich der neu zu verlegenden Rohrleitung zur Energieversorgung mit Querung des FFH-Gebietes Lippeaue ab. Die Rohrleitung zur Energieversorgung vom Kraftwerk Westfalen (RWE Generation) aus muss durch das NSG „Lippeaue“ (SO-007) sowie das NSG „Schmehauser Mersch“ (HAM-007) geführt werden. Betroffen sind zudem das ausgewiesene FFH-Gebiet DE 4213-301 „Lippeaue zwischen Hanfort und Hamm“ bzw. das VSG DE-4314-401 „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Rohrleitungstrasse ist nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens. vgl. Beckum (04), GD (04)	12.03.2018 Einvernehmen Das Landesbüro der Naturschutzverbände erklärt sein Einvernehmen unter Hinweis auf die Unzuständigkeit der Regionalplanung in Bezug auf den Bau und Verlauf der Rohrleitungstrasse.
Anregung (04)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände NRW weisen darauf hin, dass die zur Energieversorgung vom Kraftwerk Westfalen in Hamm hin zum neuen GIB-Z in Lippetal zwingend erforderliche Rohrleitung in völlig neuer Trasse zwangsläufig das Schutzgebiet Lippeaue queren muss, wodurch erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten sind. Inwieweit eine Mitbenutzung der BAB A 2 Autobahnbrücke über die Lippe zur Vermeidung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Rohrleitungstrasse ist nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens.	12.03.2018 Einvernehmen Das Landesbüro der Naturschutzverbände erklärt sein Einvernehmen unter Hinweis auf die Unzuständigkeit der Regionalplanung in Bezug auf den Bau und Verlauf der Rohrleitungstrasse.

5. Rohrleitungstrasse

<p>dung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und NSG's möglich ist, ist nicht geprüft worden.</p> <p>Die Lippe stellt in diesem Abschnitt eine wichtige ökologische Ost-West-Verbindung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes dar, wobei die Erhaltung und Entwicklung der Lippe durch Renaturierung, insbesondere die Wiederherstellung der Überflutungsdynamik, die Auwaldentwicklung und die extensive Grünlandnutzung gemäß Lippeauenprogramm die vordringlichen Ziele im Gebiet sind.</p>		
Anregung (10)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Naturschutzverbände NRW weisen darauf hin, dass die Flächen in der Lippeaue, durch die der - wie es in der Anlage 2 heißt - „mögliche Verlauf der Rohrleitungstrasse“ führen soll, teilweise im Rahmen eines LIFE-Projektes entwickelt wurden. Auch hierzu sind Aussagen in den Unterlagen zu treffen bzw. Förderbedingungen zu beachten, was leider nicht erfolgt ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Rohrleitungstrasse ist nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens.</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände erklärt sein Einvernehmen unter Hinweis auf die Unzuständigkeit der Regionalplanung in Bezug auf den Bau und Verlauf der Rohrleitungstrasse.</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 46 Landrätin des Kreises Soest</p>		
Anregung (05)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Kreis Soest weist darauf hin, dass im Vorfeld die Anbindung des Kraftwerks zur Wärmeversorgung des geplanten Kraftwerks „Westfalen“ zu berücksichtigen ist. Es ergeben sich zwei Möglichkeiten der Leitungsdurchführung, die sich auf die Naturschutzbelange unterschiedlich stark auswirken. Eine Möglichkeit (Variante 1.1) ist die Leitungstrasse unterhalb der Lippe, die sich im Natura 2000 / FFH-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Rohrleitungstrasse ist nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens.</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen</p>

5. Rohrleitungstrasse

<p>Gebiet „Lippeaue 2“ befindet und entsprechend kritisch beurteilt wird, auch wenn die Rohrtrasse „unter Flur“ geplant ist. Die Alternative mit einem Verlauf der Rohrleitungstrasse entlang von Straßen und der Autobahn stellt sich als weniger beeinträchtigend dar.</p>		
<p>Beteiligten-Nr.: 49 LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe</p>		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der LWL-Archäologie für Westfalen weist darauf hin, dass geklärt werden sollte, ob durch die geplanten Arbeiten zur Verlegung der Rohrleitung die Knochenkiese in der Umgebung der Lippe - die dem anstehenden Kalkmergel direkt aufliegen - tangiert werden (z.B. durch analysierte Kernbohrungen).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Rohrleitungstrasse ist nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens.</p>	<p>Einvernehmen (durch LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, E-Mail vom 08.03.2018)</p>
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der LWL-Archäologie für Westfalen bittet um Zusendung detaillierter Planunterlagen zu der geplanten Rohrleitungstrasse, aus denen hervorgeht wo und inwieweit „offene“ Bodeneingriffe stattfinden - wo z.B. Schächte angelegt werden, die mit Sicherheit für die Unterquerung der Lippe notwendig sind - in deren Bereich archäologische Maßnahmen notwendig sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Rohrleitungstrasse ist nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens.</p>	<p>Einvernehmen (durch LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, E-Mail vom 08.03.2018)</p>
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der LWL-Archäologie für Westfalen weist darauf hin, um bei den geplanten Erdarbeiten keine Verzögerungen zu verursachen, sei es notwendig - wie schon bei vergleichbaren Vorhaben durchgeführt - Mitarbeiter einer archäologischen Fachfirma vor Ort zu haben, die in den Bauablauf integriert die ersten Erdarbeiten (Oberbodenabträge) auf mögliche Bodenbe-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Die Rohrleitungstrasse ist nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens.</p>	<p>Einvernehmen (durch LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, E-Mail vom 08.03.2018)</p>

5. Rohrleitungstrasse

<p>funde jüngerer Zeitstellung überprüfen und später im Bereich der Knochenkiese Profildokumentationen und Fundbergungen durchführen. Hierdurch wird auch gewährleistet, dass es bei der Aufdeckung der Bodenfunde zu keinen ungewollten Stillstandszeiten kommt, wie sie im Denkmalschutz geregelt sind und damit auch zu keinen unvorhergesehenen Mehrkosten.</p>		
<p>Beteiligten-Nr.: 57 Regionalverband Ruhr</p>		
<p>Anregung (05)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Regionalverband Ruhr weist darauf hin, dass die Nutzung der nicht betriebsgebundenen und bauleitplanerisch gesicherten Reserven innerhalb der Stadt einen Rohrleitungsbau quer durch das FFH-Gebiet „Lippeaue“ vermeiden würde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Rohrleitungstrasse ist nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens.</p>	<p>kein Einvernehmen (durch RVR, E-Mail vom 28.02.2018)</p>

6. Umweltprüfung & FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Beteiligten-Nr.: 20		
Bürgermeister der Stadt Beckum - hier: Rat der Stadt Beckum		
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Rat der Stadt Beckum weist darauf hin, dass der geplante Standort östlich der Bundesautobahn A 2 und nördlich der Lippeaue sich in einem regionalplanerisch mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie in Teilen Waldbereich belegten Gebiet befindet. Dies gilt auch für die nahe gelegenen, auf Beckumer Stadtgebiet liegenden Flächen.</p> <p>Das Landschaftsbild und die damit einhergehenden Funktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ würden erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Umweltbericht wird auf die Festlegung des Regionalplans und das Landschaftsbild (Kap. 2.7, S. 24 f.) eingegangen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen.</p> <p>Die Anregung wird an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>12.03.2018</p> <p>Einvernehmen</p>
Beteiligten-Nr.: 26		
Deutscher Wetterdienst - Wetteramt Essen		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Deutsche Wetterdienst - Fachabteilung Regionales Klimabüro Essen - weist darauf hin, dass Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind im Umweltbericht beschrieben (Kap. 2.6, S. 23) und bewertet. Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>	<p>Einvernehmen</p> <p>(durch Deutscher Wetterdienst - Wetteramt Essen, E-Mail vom 08.03.2018)</p>
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Deutsche Wetterdienst - Fachabteilung Regionales Klimabüro Essen - weist darauf hin, dass den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In der Planbegründung (Kap. 5.1, S. 18 i.V.m. Kap. 8.1 S. 32) wird auf den Klimaschutz eingegangen.</p>	<p>Einvernehmen</p> <p>(durch Deutscher Wetterdienst - Wetteramt Essen, E-Mail vom 08.03.2018)</p>

6. Umweltprüfung & FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Beteiligten-Nr.: 32		
Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- (GD)		
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb empfiehlt, neben Hinweisen zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden auch Hinweise zum physikalischen Bodenschutz (Verdichten durch Befahren, schonender Umgang mit Bodenaushub) in Kap. 4 des Umweltberichtes aufzunehmen, da erhebliche Flächen in Anspruch genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für die nachfolgenden Planungsebenen großmaßstäbliche Bodenkarten 1:5.000 für das Plangebiet vorliegen, die vom Geologischen Dienst auf Anfrage bereitgestellt werden können:</p> <p>BK 5 F Hamm-Welver (digitale Bodenkarte), BK 5 L Lippetal, LA 177, analoge Bodenkarte, georeferenzierte Scans</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Umweltbericht (Kap. 4, S. 27 f) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Verringerungsmaßnahmen beachtet werden sollten, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu reduzieren. Es wird sowohl auf die Verdichtung des Bodens durch Befahren, als auch auf den Umgang mit dem Bodenaushub eingegangen.</p>	<p>12.03.2018 nicht anwesend</p>
Beteiligten-Nr.: 37		
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)		
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Das LANUV weist darauf hin, dass die Inanspruchnahme der Biotopverbundfläche VB-A-4213-006 „Strukturreicher Grünland-Wald-Komplex bei Plattenberg, Hilgenberg, Buschhoff“ (Biotopverbundstufe 2, besondere Bedeutung) in einer Größenordnung von 20 ha als raumbedeutsam und daher aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen wird. Als Charakteristikum und Schutzziel der Verbundfläche ist nicht nur der Erhalt des Grünland-Wald-Komplexes ausgewiesen, sondern auch die Förderung der vorhandenen Strukturen ist als Entwicklungsziel definiert. Durch die Realisie-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Umweltbericht (Kap. 2.3, S. 15) erfolgt die Auseinandersetzung mit der Biotopverbundfläche. Es werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen/kein Einvernehmen wird nachgereicht.</p> <p>Es finden Gespräche zwischen dem LANUV und der UNB bis Ende dieser Woche statt.</p> <p>Einvernehmen (durch LANUV, E-Mail vom 22.03.2018)</p> <p>Auf der nachgelagerten Planungsebene soll gem. des Vorschlags des Kreises Soest die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes</p>

6. Umweltprüfung & FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

<p>zung eines geplanten Vorhabens im Änderungsbereich gehen erhebliche Teile der Verbundfläche und deren essentiellen Strukturen dauerhaft verloren.</p>		<p>inklusive der Sicherung von Flächen für Maßnahmen zur gleichartigen Wiederherstellung des verlorenen Grünlandes (vgl. § 4 LNatSchG NRW) bzw. der Wiederherstellung des Grünland-Wald-Komplexes und des Biotopverbundes) und hierzu die notwendige Änderung des Landschaftsplanes III erfolgen. Von Seiten der Gemeinde Lippetal dürfte kein Widerspruch erfolgen. Es wird angeregt im Anschluss die noch nicht über ein BSLE gesicherten Flächen, entsprechend des Ausgleichsvorschlages (Anregung 04), als BSLE auszuweisen.</p>
<p>Anregung (03)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Das LANUV weist darauf hin, dass der Änderungsbereich vollständig innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplan III „Lippetal - Lippstadt-West“ liegt und in Teilen als Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ ausgewiesen ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht (Kap. 1.1.3, S. 5 f) geht auf den Landschaftsplan ein.</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen</p>
<p>Anregung (07)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Das LANUV weist darauf hin, dass die Notwendigkeit zur Durchführung einer vertiefenden Prüfung hinsichtlich der Abschätzung der Verträglichkeit des Projektes mit dem Schutz und Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete besteht. Hierbei sollten die Ergebnisse der 2016 und 2017 erfolgten Kartierung von Vogelarten des Standarddatenbogens des VSG „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ Berücksichtigung finden (diese Daten wurden für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bei der Biologischen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Anlage 6) ist erfolgt (Stand: 30.08.2017) und mit dem Hinweis der Höheren Naturschutzbehörde versehen worden, dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich ist. Aktuelle Ergebnisse der 2016/2017 erfolgten Kartierung von Vogelarten liegen trotz mehrfacher Anfrage bei der Biologischen Station des Kreises Soest (bis heute) nicht vor und kann-</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen</p>

6. Umweltprüfung & FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

<p>Station Kreis Soest angefragt, standen zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch nicht zur Verfügung).</p>	<p>ten somit nicht berücksichtigt werden. Die Anregung wird an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	
<p>Anregung (08)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Das LANUV empfiehlt, dass für die zukünftige Planungssicherheit des Vorhabens, neben den Kartierergebnissen zur Avifauna, ebenfalls die aktuellen Informationen des Fachinformationssystems „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ (FIS FFH-VP) zu berücksichtigen sind. Ebenso sollte in der FFH-Verträglichkeitsprüfung der zwischenzeitlich aktualisierte Schutzzweck und die aktualisierten Erhaltungsziele und -maßnahmen für das VSG „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ zugrunde gelegt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zum Zeitpunkt der Erstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Fachinformationssystem eingepflegten Daten wurden entsprechend berücksichtigt. Die zum Zeitpunkt der Bearbeitung vorliegenden Schutzziele und -maßnahmen sind im Anhang der Vorprüfung gelistet. Zwischenzeitlich aktualisierte Dokumente können im Zuge einer nachfolgenden FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Die Anregung wird an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 41 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p>		
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die Naturschutzverbände NRW weisen darauf hin, dass der neu darzustellende GIB-Z unmittelbar an das FFH- und VSG sowie an vorhandene NSG's angrenzt. Zudem wird eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung im Umfang von 20 ha vollständig überplant. Neben dem Flächenverbrauch im Umfang von mind. 42 ha sind auch erhebliche für die Um-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Umweltbericht (Kap. 2.2, S. 14) wird darauf eingegangen, dass gegenüber den betroffenen Wohnnutzungen erheblich negative Auswirkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, z.B. durch eine Gliederung des Plangebietes nach Abstanderlass bzw. durch Ver-</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen Die Naturschutzverbände sind der Auffassung, dass die Regionalplanungsbehörde hier eine Kompensationsregelung treffen müsste.</p>

6. Umweltprüfung & FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

<p>welt nachteilig und nachhaltig wirkende Immissionen zu erwarten, da in dem neuen GIB-Z ausdrücklich emittierende und wohnunverträgliche Gewerbe- und Industriebetriebe vorrangig angesiedelt werden sollen (Nahrungsmittelbetriebe, metallverarbeitende Betriebe und Betriebe der chemischen Industrie; siehe Seite 4 Vorlage 16/0312017).</p> <p>Auswirkungen auf gegenüber Immissionen sensible Lebensraumtypen können nicht ausgeschlossen werden. Hier sind relevante Fragestellungen in Bezug auf die FFH-RL bereits auf der Ebene des Regionalplanes bzw. der geplanten 5. Änderung zu klären.</p>	<p>handlung über die Aussiedlung, vermieden werden sollten.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens (Anlage 6) ist erfolgt (Stand: 30.08.2017). Sie setzt sich im Zuge der überschlägigen Wirkfaktorenanalyse u.a. mit nichtstofflichen Einwirkungen wie akustischen Reizen (Schall) auseinander und trifft Aussagen hinsichtlich der Erheblichkeit der Beeinträchtigung (Kap. 6, S. 21 ff). Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen und auch weitere Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen bedingt durch Immissionen liefern.</p> <p>Die Anregung wird an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>vgl. LANUV (08)</p>	
<p>Anregung (08)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die Naturschutzverbände NRW weisen darauf hin, dass im Umweltbericht die Auswirkungen - obwohl keine aktuellen Bestandserfassungen der Fauna vorliegen - deutlich aufgezeigt werden, jedoch nicht die entsprechenden Konsequenzen daraus gezogen werden.</p> <p>Die bislang zur Verfügung stehenden Datengrundlagen (siehe Seite 3) sind völlig ungenügend. Die Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LANUV sind für die Teilabschnitte Soest - Hochsauerlandkreis bzw. Kreise Unna und Hamm - die hier den</p>	<p>Der Anregung wird nicht erfolgt.</p> <p>Im Rahmen des Scoping (21.04 bis 22.05.2017) wurden der Regionalplanungsbehörde keine aktuelleren Daten übermittelt. Eine Bestanderfassung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich (vgl. § 34 LPLG DVO). Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Die Anregung wird an die Gemeinde Lippetal</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen</p>

6. Umweltprüfung & FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

<p>Raum des Änderungsbereichs sowie die Rohrleitung betreffen - können aufgrund des Erarbeitungszeitpunktes (Fortschreibung Regionalpläne Teilabschnitte) lediglich erste Hinweise geben. Aktuelle Bestandserfassungen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen FFH-RL und gesetzlicher Artenschutz sind unerlässlich.</p>	<p>als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	
<p>Anregung (09)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die Naturschutzverbände NRW weisen darauf hin, dass in der unmittelbaren Umgebung des geplanten GIB-Z bei einer kreisweiten Kartierung des Kiebitzes im Jahr 2016 mehrere Kiebitze vorkamen. Auch in anderen Jahren brüten in diesem Raum regelmäßig Kiebitze. Grundsätzlich ist die Fläche also bei geeignetem Fruchtanbau für den Kiebitz als Brutfläche geeignet. Da die Verbreitung des Kiebitzes im Kreis Soest in den letzten 20 Jahren deutlich geschrumpft ist, ist mittlerweile jedes Vorkommen von einem besonderen Wert. Im Jahr 2016 wurde für die Vogelschutzwarte im LANUV eine Brut- und Rastvogelerfassung in der Lippeaue durchgeführt. Der Schwerpunkt lag bei den Arten des Standarddatenbogens des Vogelschutzgebietes DE-4314-401 „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“. Die Ergebnisse müssten der Vogelschutzwarte vorliegen. Die Daten hätten zur Erarbeitung des Umweltberichtes genutzt werden müssen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. vgl. LANUV (07)</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen Die Naturschutzverbände sind der Auffassung, dass die Regionalplanungsbehörde hier eine Kompensationsregelung treffen müsste.</p>
<p>Anregung (11)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die Naturschutzverbände NRW weisen darauf hin, dass laut Umweltbericht (siehe Anlage 5 Seite 19) bei den mit einem schlechten Erhal-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen</p>

6. Umweltprüfung & FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

<p>tungszustand bewerteten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann, dass innerhalb des Untersuchungsbereiches bzw. seinem auswirkungsrelevanten Umfeld insbesondere Vorkommen von Rotmilan, Rebhuhn, Turteltaube und ggf. Wiesenpieper vorkommen. Das Gleiche gilt für die weiteren Arten Beutelmeise, Löffelente, Rotschenkel, Tafelente und Wachtelkönig. Da die Hauptvorkommen der hier genannten Arten vermutlich in den angrenzenden Schutzgebieten liegen, sind negative Auswirkungen, was bis zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNtSchG führen kann, nicht ausgeschlossen. Aufgrund Erfahrungen mit ähnlichen Projekten und der Nichtwirksamkeit der Verbesserungsmaßnahmen für die betroffenen Arten in NRW (wie u.a. dem Kiebitz) muss davon ausgegangen werden, dass die von der Regionalplanung in den Blick genommenen und für wirksam gehaltenen Maßnahmen für die betroffenen Arten tatsächlich nicht umsetzbar oder aber tatsächlich nicht wirksam sind (Erhalt artenschutzrechtlich relevanter Flächen, Umsetzung weitreichender Ausgleichs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - CEF). Dieses gilt insbesondere auch für den Großen Brachvogel und die Turteltaube; auf die entsprechenden Umsetzungsprobleme weist auch der Umweltbericht hin (siehe Anlage 5, Umweltbericht Seite 21).</p> <p>Die Naturschutzverbände NRW widersprechen der Aussage im Umweltbericht, wonach nicht damit zu rechnen sei, dass es zum Auslösen</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Aspekte wurden auf der Ebene der Regionalplanung geprüft, und gem. der VV Artenschutz (Stand: 06.06.2016) „im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung“ berücksichtigt, da eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung nicht besteht.</p> <p>Im Bewusstsein, dass auf dieser Planungsebene keine konkreten Festlegungen zu Artenschutzmaßnahmen, zur erforderlichen Flächenausstattung, zum Risikomanagement etc. getroffen werden können, wird auf diesen Sachverhalt bereits im Rahmen der Umweltprüfung hingewiesen.</p>	
---	--	--

6. Umweltprüfung & FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

der Verbotstatbestände gem. § 44 BNtSchG kommen wird.		
Beteiligten-Nr.: 46		
Landrätin des Kreises Soest		
Anregung (06)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Kreis Soest weist darauf hin, dass in der FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Uentropener Wald“ vom Büro Bosch & Partner und FÖQ Landschaftsplanung können insbesondere für die Artengruppen der Mollusken Nährstoffeinträge in das FFH-Gebiet und etwaige Auswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. In einer FFH-Prüfung sind im Hinblick auf den Hainbuchenwald sowie Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald die Empfindlichkeiten auf den Wirkfaktor „Nährstoffeintrag“ zu prüfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens (Anlage 6) erfolgt (Stand: 30.08.2017). Sie setzt sich im Zuge der überschlägigen Wirkfaktorenanalyse für das FFH-Gebiet „Uentropener Wald“ mit den stofflichen Einwirkungen wie Nährstoffeinträge auseinander und trifft Aussagen hinsichtlich der Erheblichkeit der Beeinträchtigung (Kap. 6.1, S. 22 ff). Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen und auch weitere Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen bedingt durch Nährstoffeinträge liefern.	12.03.2018 Einvernehmen Der Kreis Soest erteilt das Einvernehmen unter dem Hinweis, dass die vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Bauleitplanebene erfolgt.
Anregung (08)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Kreis Soest weist darauf hin, dass auch für das FFH-Gebiet Lippe Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebietes führen in der Summation nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Auch hier ist wegen der Prognoseunsicherheiten eine FFH-Prüfung notwendig.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Anlage 6) ist erfolgt (Stand: 30.08.2017). Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen und auch weitere Erkenntnisse, zur möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete liefern.	12.03.2018 Einvernehmen Der Kreis Soest erteilt das Einvernehmen unter dem Hinweis, dass die vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Bauleitplanebene erfolgt.
Beteiligten-Nr.: 50		
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und	Der Anregung wird gefolgt.	Einvernehmen

6. Umweltprüfung & FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

<p>Baukultur in Westfalen weist darauf hin, dass sich entgegen der Aussagen des Umweltberichtes und der Planbegründung (S.13, Kap. 5.1) der Änderungsbereich in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich befindet und zwar in dem aus Sicht der Landschaftskultur und Baudenkmalpflege bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.01 „Raum Beckum - Lippborg“. Direkt südlich angrenzend liegt der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 15.02 „Raum Uentrop-Lippstadt“. Diese bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind, entgegen der Aussagen im Kapitel 5.1. der Planbegründung, auch in der Erläuterungskarte 3 „Kulturlandschaften“ zum Regionalplan aufgeführt. Es wird darum gebeten, die Erläuterungen zu den Aussagen der kulturlandschaftlichen Fachbeiträge und des Regionalplans im Umweltbericht sowie in der Planbegründung dementsprechend zu berichtigen.</p>	<p>In der Planbegründung und dem Umweltbericht werden die Aussagen zum Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ in Bezug auf die Lage im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K5.01 „Raum Beckum -Lippborg“ geändert.</p>	<p>(durch LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, E-Mail vom 08.03.2018)</p>
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen weist darauf hin, dass durch die beabsichtigte Planänderung ein Teilbereich des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs K 5.01 sowohl substantiell als auch visuell beeinträchtigt wird. So werden durch die beabsichtigte gewerbliche und industrielle Nutzung historische Ackerflächen versiegelt. Zudem erfährt der Charakter der bisher bäuerlich geprägten historischen Kulturlandschaft im Bereich des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes eine gravierende bauliche Überprägung. Bisher ist die Kulturlandschaft nördlich der Lippeaue weitgehend frei von größeren</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zwar liegt das Plangebiet innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs K 5.01 „Raum Beckum – Lippborg“ (vgl. LWL (1)), welcher allerdings durch die Inanspruchnahme des Änderungsbereichs keinen nachhaltigen Schaden nimmt, da das unmittelbare Umfeld durch eine in Brücken- und Dammlage geführte Autobahn, eine Autobahnanschlussstelle und industriell genutzte Flächen sowie ein weithin sichtbares Großkraftwerk visuell massiv vorgeprägt ist. Ein Teil des Änderungsbereichs entspricht aufgrund der Nutzung durch</p>	<p>kein Einvernehmen (durch LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, E-Mail vom 08.03.2018)</p> <p>„Wir stimmen der Aussage [Satz 1] nicht zu.</p> <p>Im Unterschied zu der stark technisch überprägten Industrielandschaft südlich der Lippe, hat das Plangebiet mit überlieferten Gehölzstrukturen, dem historischen Waldbereich, historischen Ackerflächen und den beiden Einzelhöfen, trotz der benachbarten Autobahn, noch weitgehend seinen Charakter einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft erhalten. Auch die</p>

6. Umweltprüfung & FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

<p>und industriellen Bauwerken. Daher stellt das geplante Gewerbe- und Industriegebiet eine erhebliche Beeinträchtigung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs dar. Entgegen den Aussagen in der Planbegründung, ist das Ziel 4 des Regionalplans betroffen. Gemäß Ziel 4 sind „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ... der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln.“</p>	<p>eine Baumschule auch keineswegs der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft. Darüber hinaus liegt der Änderungsbereich am Rande des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches, so dass allenfalls von einer randlichen, nicht jedoch von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Wertgebende Merkmale des Kulturlandschaftsbereiches sind u.a. größere Waldstücke und kleinere verstreut liegende Wälder. Diese bleiben erhalten. Einzelhöfe, Hofgruppen oder Kleinsiedlungen sind ebenso wenig vorhanden wie Wegekreuze, Bildstöcke oder Kapellen. Der Änderungsbereich ist somit auch in seiner kulturräumlichen Ausprägung kein zentraler Bestandteil des Kulturlandschaftsbereiches. Die Änderung des Regionalplans steht somit nicht im Widerspruch zu Ziel 4 des Regionalplans.</p>	<p>Flächen des Baumschulbetriebs stellen hier keine störenden Elemente dar.</p> <p>Darüber hinaus kann eine Vorbelastung durch bestehende technische Bauwerke nicht als Minderung von weiteren Belastungen herangezogen werden. Vielmehr kann die Anlage weiterer technischer Bauwerke dazu führen, dass eine bisher noch hinnehmbare Beeinträchtigung durch zusätzliche Bauwerke zu einer unverträglichen und erheblichen Beeinträchtigung verschärft wird.</p> <p>Auch wenn, aufgrund der randlichen Lage des Plangebietes, eine erhebliche Beeinträchtigung des gesamten KLBs nicht zwangsläufig zu erwarten ist, so halten wir dennoch die Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft innerhalb des Plangebietes, als für einen Teilbereich des KLBs, für erheblich.“</p>
<p>Anregung (04)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen weist darauf hin, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung am 28.07.2017 wird im § 2 Abs. 1 Nr. 4 das ehemals als „Kulturgüter“ bezeichnete Schutzgut neu als „Kulturelles Erbe“ bezeichnet. Es wird darum gebeten den Umweltbericht entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird bei Raumordnungsplänen die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt. Da das Verfahren zur 5. Regionalplanänderung vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurde, wird es nach den bis zum 28. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetz abgeschlossen (§ 27 Abs. 1 ROG). Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG (a.F.) ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die vo-</p>	<p>Einvernehmen (durch LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, E-Mail vom 08.03.2018)</p>

6. Umweltprüfung & FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

	<p>raussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf [...]</p> <p>3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter [...] zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Daher wird keine Korrektur im Hinblick auf die Bezeichnung des Schutzgutes im Umweltbericht vorgenommen.</p>	
--	---	--

7. Verschiedene Themen

Beteiligten-Nr.: 37 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Das LANUV weist darauf hin, dass aufgrund der Größe der Planänderung, der Inanspruchnahme der bestehenden heterogenen Gehölz-Offenland-Struktur im Änderungsbereich sowie nachfolgenden Ausführungen zur Überplanung der Biotopverbundfläche - deren Schutz und Entwicklungsziele u.a. charakteristisch für die Ausweisung des BSLE sind - gegen die Rücknahme des BSLE Bedenken geäußert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die erforderliche Größe der Planänderung ergibt sich aus den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie.</p> <p>Es ist eine stufenweise Umsetzung des Gebietes entsprechend der Planbegründung, Anlage 2 (Strukturskizze - Bauabschnitte) vorgesehen.</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen</p>
Beteiligten-Nr.: 41 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		
Anregung (05)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Naturschutzverbände NRW weisen darauf hin, dass es offenbar noch gar nicht abzusehen ist, wann die KWK-Potentiale des Kraftwerks Westfalen der RWE Generation SE genutzt und die Energieversorgung aus der Kraft-Wärme-Kopplung des GIB-Z gesichert sein wird. Laut der Vorlage 16/03/2017 Seite 7 sei die Aktivierung vorhandener KWK-Reserven „angestrebt“.</p> <p>In diesem Zusammenhang fällt auf, dass auf Seite 8 davon die Rede ist, dass die Zweckbindung („GIB-Z“) nur „vorrangig“ der „Schaffung der Möglichkeit einer industriellen KWK-Nutzung dienen soll“.</p> <p>Die Naturschutzverbände unterstützen grundsätzlich die Nutzung von KWK-Potentialen von Kraftwerken. Bei dem Kraftwerk Westfalen handelt es sich jedoch um ein Kraftwerk welches mit dem fossilen Brennstoff Steinkohle betrieben wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Kraft-Wärme-Auskopplung aus dem bestehenden Kraftwerk ist technisch nicht jederzeit möglich. Hierzu ist eine Stilllegung erforderlich, die sich aus den notwendigen Revisionszeitpunkten des Kraftwerkes ergibt. Ein solcher Revisionszeitpunkt steht im Jahr 2019 an, sodass dann die erforderlichen Vorarbeiten vorgenommen werden können. Ab diesem Zeitpunkt könnte dann eine KWK-Nutzung vorbereitet werden.</p> <p>Eine Bewertung der Art des Energieträgers ist nicht Gegenstand der Regionalplanänderung. Der Kraftwerksbetreiber wird in Zusammenarbeit mit potenziellen KWK-Nutzern entsprechende Vereinbarungen treffen.</p>	<p>12.03.2018 kein Einvernehmen</p> <p>Einvernehmen würde dann erteilt, wenn ausschließlich Betriebe angesiedelt werden können, die das KWK-Angebot des Kraftwerkes nutzen.</p> <p>Kein Einvernehmen hinsichtlich der weiteren Nutzung der Kohle als Energieträger für das Kraftwerk.</p>

7. Verschiedene Themen

<p>Alle Aktivitäten, die dazu führen, dass klimaschädliche Emissionen für Jahrzehnte die Umwelt belasten, werden von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Im Übrigen gelten Kohlekraftwerke als technisch vergleichsweise träge geltende Grundlastkraftwerke als nicht passend zum schnell wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien, da hier zur Ergänzung hoch flexible Kraftwerke benötigt werden, die rasch auf die schwankenden Mengen an Wind- oder Solarstrom reagieren können. Um wirtschaftlich zu sein, müssten Kohlekraftwerke außerdem möglichst rund um die Uhr Strom liefern können - sicherlich hat der Kraftwerksbetreiber RWE Generation SE auch dieses im Blick, wenn die KWK-Energieversorgung des geplanten GIB-Z in Lippetal durch das Kraftwerk Westfalen angestrebt wird.</p>		
--	--	--

8. Bauleitplanung

Beteiligten-Nr.: 6 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg weist darauf hin, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- und Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt werden sollen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen</p> <p>Der Vertreter der LWK erteilt sein Einvernehmen mit dem Hinweis, dass die Flächeninanspruchnahme auf ein unabdingbares Maß reduziert wird. Ausgleichsmaßnahmen sollten erst dann umgesetzt werden, wenn der entsprechende Eingriff erfolgt ist. Die gesetzlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Pächter-Eigentümer-Verhältnis zu berücksichtigen. Der Vertreter der LWK weist darauf hin, dass im Allgemeinen der überwiegende Teil der Flächen im Pächterverhältnis bewirtschaftet wird.</p>
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg weist darauf hin, dass aufgrund des bei Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Eingriffs in die regionale Agrarstruktur auch landwirtschaftlicher Sicht nur dann keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wenn es gelingt, gemeinsam mit dem hauptbetroffenen landwirtschaftlichen Betrieb und der Baumschule Konzepte für die Bereitstellung adäquater Ersatzflächen mit ähnlicher Nähe zu den Betriebsstätten zu entwickeln und bei Planrealisierung umsetzen..</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedingung der Landwirtschaftskammer kann auf Ebene des Regionalplanes nicht erfüllt werden. Die konkrete Ausgestaltung des Planvorhabens ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen. Die Anregung wird an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen</p> <p>Der Vertreter der LWK erteilt sein Einvernehmen mit dem Hinweis, dass die Flächeninanspruchnahme auf ein unabdingbares Maß reduziert wird. Ausgleichsmaßnahmen sollten erst dann umgesetzt werden, wenn der entsprechende Eingriff erfolgt ist. Die gesetzlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Pächter-Eigentümer-Verhältnis zu berücksichtigen. Der Vertreter der LWK weist darauf hin, dass im Allgemei-</p>

8. Bauleitplanung

		nen der überwiegende Teil der Flächen im Pächterverhältnis bewirtschaftet wird.
Anregung (04)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg weist darauf hin, dass die Inanspruchnahme des betroffenen Freiraums zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führt, die auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, ausgeglichen werden sollen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund des oben beschriebenen erheblichen Eingriffs in die Agrarstruktur durch das Vorhaben selbst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für landesrechtliche Kompensationsmaßnahmen o.ä. zur Verfügung stehen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	12.03.2018 Einvernehmen Der Vertreter der LWK erteilt sein Einvernehmen mit dem Hinweis, dass die Flächeninanspruchnahme auf ein unabdingbares Maß reduziert wird. Ausgleichsmaßnahmen sollten erst dann umgesetzt werden, wenn der entsprechende Eingriff erfolgt ist. Die gesetzlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Pächter-Eigentümer-Verhältnis zu berücksichtigen. Der Vertreter der LWK weist darauf hin, dass im Allgemeinen der überwiegende Teil der Flächen im Pächterverhältnis bewirtschaftet wird.
Beteiligte-Nr.: 9		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, vorausgesetzt, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m nicht überschreiten gegen die Planungsabsicht keine Bedenken bestehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedingung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr kann auf Ebene des Regionalplanes nicht erfüllt werden. Die konkrete Ausgestaltung des Planvorhabens ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen. Die Anregung wird an die Gemeinde Lippetal	12.03.2018 nicht anwesend

8. Bauleitplanung

	als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass wenn die baulichen Anlagen eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten sollten, dann sind in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Prüfung zuzuleiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	12.03.2018 nicht anwesend
Beteiligten-Nr.: 11		
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen weist darauf hin, dass im ermittelten Koordinatenbereich drei Richtfunkbetreiber tätig sind. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	Einvernehmen (durch BNetzA, E-Mail vom 22.02.2018)
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen empfiehlt beim Vorliegen konkreter Bauplanung mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm diese zu beteiligen. Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB sind dabei folgende Angaben bzw. Unterlagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	Einvernehmen (durch BNetzA, E-Mail vom 22.02.2018)

8. Bauleitplanung

<p>zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebietes (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) • eine topografische Karte mit eingezeichneten Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) <p>Mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen.</p>		
<p>Anregung (03)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen weist darauf hin, dass umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu finden sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>Einvernehmen (durch BNetzA, E-Mail vom 22.02.2018)</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 26 Deutscher Wetterdienst - Wetteramt Essen</p>		
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Deutsche Wetterdienst - Fachabteilung Regionales Klimabüro Essen - weist darauf hin, dass das Vorhaben so zu gestalten ist, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>Einvernehmen (durch Deutscher Wetterdienst - Wetteramt Essen, E-Mail vom 08.03.2018)</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 32 Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- (GD)</p>		
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb weist darauf hin, dass vor Beginn der Baumaßnahmen der Untergrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>12.03.2018 nicht anwesend</p>

8. Bauleitplanung

Beteiligten-Nr.: 37 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)		
Anregung (04)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Das LANUV weist darauf hin, dass sofern der beantragte Änderungsbereich samt geplanter Vorhaben realisiert wird, genannte Bedenken ausgeräumt werden können,</p> <ul style="list-style-type: none"> • indem der zurückgenommene BSLE-Bereich an passender Stelle neu ausgewiesen wird • die Wiederherstellung des Biotopverbundes sowie der zugehörigen verlorengegangenen Strukturen z.B. durch Verankerung neuer Flächen im Landschaftsplan (Entwicklungsziel 1) sowie als Arrondierungsfläche eine Landschaftsschutzgebietes, auf der nachgeordneten Planungsebene gesichert wird. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden, wie auch im Umweltbericht beschrieben (Kap. 4, S. 27) nicht auf der Regionalplanebene festgelegt. Eine Festlegung von BSLE erfolgt in der Regionalplanung, sofern die entsprechenden naturräumlichen Gegebenheiten vorliegen.</p> <p>Die Anregung wird an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>12.03.2018</p> <p>Einvernehmen/kein Einvernehmen wird nachgereicht.</p> <p>Es finden Gespräche zwischen dem LANUV und der UNB bis Ende dieser Woche statt.</p> <p>Einvernehmen (durch LANUV, E-Mail vom 22.03.2018)</p> <p>Auf der nachgelagerten Planungsebene soll gem. des Vorschlags des Kreises Soest die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes inklusive der Sicherung von Flächen für Maßnahmen zur gleichartigen Wiederherstellung des verlorenen Grünlandes (vgl. § 4 LNatSchG NRW) bzw. der Wiederherstellung des Grünland-Wald-Komplexes und des Biotopverbundes) und hierzu die notwendige Änderung des Landschaftsplanes III erfolgen. Von Seiten der Gemeinde Lippetal dürfte kein Widerspruch erfolgen. Es wird angeregt im Anschluss die noch nicht über ein BSLE gesicherten Flächen, entsprechend des Ausgleichsvorschlages (Anregung 04), als BSLE auszuweisen.</p>
Anregung (05)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Das LANUV weist darauf hin, dass die Auflage zur bodenkundlichen Baubegleitung im nach-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der</p>	<p>12.03.2018</p> <p>Einvernehmen</p>

8. Bauleitplanung

<p>gelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist, da durch die Baumaßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Böden und bei Versiegelung mit einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktion auf diesen Flächen zu rechnen ist. Der bodenkundliche Baubegleiter sollte sowohl bei der Planung als auch an der Durchführung geeigneter bodenfunktionsbezogener Maßnahmen beteiligt werden. Im Leitfaden zur bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden (BVB) werden die fachlichen Anforderungen für die Belange des Bodenschutzes beim Bauen detailliert dargestellt und Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Belange des Bodenschutzes in Planungsprozessen und Bauabläufen eingebunden werden können.</p>	<p>Bauleitplanung weitergegeben.</p>	
<p>Anregung (06)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Das LANUV weist darauf hin, dass am Rande des südlichen Änderungsbereichs, nördlich der Dolberger Straße, die Grundwassermessstelle „Lippborg ML 98, Mstnr. 091133403“ liegt. Hierbei handelt es sich um eine aktive Messstelle, welche Bestandteil des WRRL-Messnetzes „Menge“ in Nordrhein-Westfalen ist und eine lange Zeitreihe aufweist. Auf der nachgelagerten Planungsebene ist sicherzustellen, dass die Messstelle in ihrem Bestand erhalten bleibt und nicht beeinträchtigt wird</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 39 Landesbetrieb Straßenbau NRW</p>		
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass Bundesstraßen außerhalb von</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der</p>	<p>Einvernehmen (durch Landesbetrieb Straßenbau NRW, E-</p>

8. Bauleitplanung

<p>Ortsdurchfahrten in erster Linie die Funktion der Verbindung zentraler Orte haben. Anbindungen an freie Strecken von Bundesstraßen schränken die Leistungsfähigkeit sowie die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind zusätzliche Einmündungen an freien Strecken im Verlauf von klassifizierten Straßen zu vermeiden.</p>	<p>Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>Mail vom 08.03.2018</p>
<p>Anregung (03)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass zur Beurteilung der geplanten Erschließungskonzeption hinsichtlich der Anbindung des Industriegebietes Varianten der rückwärtigen Erschließungsmöglichkeiten sowie die Nutzung bereits vorhandener Anbindungen (L845 „Hauptweg“) zu prüfen, zu vergleichen und gegeneinander abzuwägen sind, bevor eine Entscheidung zur Anbindung an die freie Strecke getroffen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>Einvernehmen (durch Landesbetrieb Straßenbau NRW, E-Mail vom 08.03.2018)</p>
<p>Anregung (04)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass durch den Vorhabenträger die aus dem Plangebiet resultierende Verkehrsentwicklung zu ermitteln ist und die Leistungsfähigkeit der Einmündungen und der benachbarten Abschnitte nachzuweisen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>Einvernehmen (durch Landesbetrieb Straßenbau NRW, E-Mail vom 08.03.2018)</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 40 Landesbetrieb Wald und Holz NRW hier: Regionalforstamt Soest-Sauerland</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland erhebt keine Bedenken, wenn im</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der Maßstabsebene des Regional-</p>	<p>12.03.2018 nicht anwesend</p>

8. Bauleitplanung

<p>Rahmen der Bauleitplanung die Waldfläche nicht in Anspruch genommen wird.</p>	<p>planes (1:50.000) wird auf eine Festlegung der ca. 2 ha großen Waldparzelle im Regionalplan verzichtet. Der Überplanung der Waldparzelle wird auf Ebene der Bauleitplanung entgegen gewirkt, indem die Waldparzelle von der baulichen Nutzungen ausgespart wird (Planbegründung Anlage 2 Strukturskizze - Bauabschnitte).</p> <p>Die Anregung wird an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	
<p>Beteiligten-Nr.: 46 Landrätin des Kreises Soest</p>		
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Kreis Soest weist darauf hin, dass sich aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken ergeben. Zum jetzigen Zeitpunkt kann eine Rücknahme der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes nicht zugesagt werden. Hierzu wäre auch im weiteren Verfahren im Rahmen der Bauleitplanung der Naturschutzbeirat zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen</p>
<p>Anregung (04)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Kreis Soest weist darauf hin, dass im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplanes III aus dem Landschaftsschutzgebiet „Luetke-Uentrop / Ebbecke“ LSG-4213-002 östlich liegende Ackerflächen im Hinblick auf eine geplante Industriegebietsausweisung ausgegrenzt wurden. Bei Weiterführung der nunmehr vorgelegten Planung auf Nachbarflächen könnten diese Flächen landschaftsgerecht mit Kompensationsmaßnahmen aufgewertet werden und als Entwicklungsfläche in das Landschaftsschutzgebiet übernommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen</p>

8. Bauleitplanung

Anregung (07)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Kreis Soest weist darauf hin, dass seitens des Büros Bosch darauf verwiesen wird, dass ein Vorkommen der Mollusken durch die Biologisch Station des Kreises Soest abschließend geklärt wird. Entgegen der Aussage des Büros Bosch gehört das NSG Uentroper Wald nicht zu den durch die Biostation betreuten Gebieten und daher ist diese Fragestellung gesondert zu beauftragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	12.03.2018 Einvernehmen
Anregung (09)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Kreis Soest weist darauf hin, dass die Überprüfung inwieweit artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG zum Tragen kommen auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgen soll. Bedingt durch die Strukturen im Planungsbereich kann im weiteren Verfahren auf Kartierungen nicht verzichtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	12.03.2018 Einvernehmen
Anregung (10)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Kreis Soest weist darauf hin, dass der Unteren Immissionsschutzbehörde zum jetzigen Zeitpunkt noch keine immissionsschutzrechtlich relevanten Angaben vorliegen. Die in der Anlage 1 zu der Begründung zur Änderung des Regionalplans dargestellten Wohnnutzungen werden entsprechend Nr. 2.2 des Umweltberichts zur Änderung des Regionalplans erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend beurteilt. Erst dann sind konkrete Vorhaben absehbar und mögliche Auswirkungen prognostizierbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	12.03.2018 Einvernehmen
Beteiligten-Nr.: 55 PLEdoc GmbH		

8. Bauleitplanung

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von der PLEdoc GmbH verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Es wird um Mitteilung der planexternen Flächen gebeten bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	Einvernehmen (durch PLEdoc GmbH, E-Mail vom 23.02.2018)
Beteiligten-Nr.: 59		
RWE Netzservice GmbH (Westnetz GmbH)		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Westnetz GmbH im Auftrag der RWE Deutschland AG weist darauf hin, dass sich im Bereich des Änderungsbereiches Anlagen der Verteilungsnetze Strom und Gas befinden. Die Erschließung des Gebietes mit elektrischer Energie / Gas erfolgt bedarfsorientiert im Zuge der nachgelagerten Flächennutzungsplan/Bebauungsplanerstellung und der nachfolgenden Erschließung des Gebietes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	12.03.2018 nicht anwesend
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Westnetz GmbH im Auftrag der RWE Deutschland AG bittet darum, bezüglich der Ausgleichsflächen im weiteren Verfahren beteiligt zu werden, falls noch keine Maßnahmen ausgeführt wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	12.03.2018 nicht anwesend
Beteiligten-Nr.: 72		
Wasserversorgung Beckum GmbH		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Wasserversorgung Beckum GmbH weist darauf hin, dass längs der L 822 bereits eine Trinkwasserleitung liegt, die für eine erste Erschließung mit genutzt werden kann. Sollte es	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	12.03.2018 Einvernehmen

8. Bauleitplanung

<p>zu einer Realisierung des Industriegebietes kommen, wird die Wasserversorgung Beckum GmbH sich mit einer Leitungsverstärkung bzw. mit der Neuverlegung einer Trinkwasserleitung aus dem Ortskern Lippetal-Lippborg zukünftig befassen, da die gewünschten Betriebsarten in der Regel einen größeren Betriebs- und Trinkwasserbedarf als durchschnittliche Gewerbebetriebe haben.</p>		
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Ein erforderlicher Leitungsneubau von rund 5,2 km würde die Trinkwasserversorgung im Industriegebiet sicherstellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>12.03.2018 Einvernehmen</p>

9. Informationen

Beteiligten-Nr.: 6 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg		
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg weist darauf hin, dass gemäß Grundsatz 17 des Regionalplans die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage gewährleistet bleiben sollen.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. In der Planbegründung (Kap. 8.1, S. 35) sowie im Umweltbericht (Kap. 2.8, S. 26) wird auf die Existenzsicherung und die Erhaltung der Flächengrundlage eingegangen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 32 Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- (GD)		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb weist darauf hin, dass die Auswirkungen auf das Grundwasser im beigefügten Umweltbericht sehr knapp, aber hinreichend beschrieben sind. Eine relevante Grundwasserführung ist nur im Süden, im Bereich der Niederterrasse zu erwarten. Im übrigen Gebiet steht unter einer geringdurchlässigen, geringmächtigen Deckschicht, der Tonmergelstein der Emscher-Formation an. Mögliche Einflüsse auf bestehende Wasserrechte sollten im Einzelfall geprüft werden.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die Information wird an die Gemeinde Lippetal als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 36 Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Industrie- und Handelskammer begrüßt ausdrücklich die 5. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

9. Informationen

Beteiligten-Nr.: 39		
Landesbetrieb Straßenbau NRW		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass die in den Unterlagen dargestellte Klassifizierung der „Dolberger Straße“ als Landesstraße (L822) nicht richtig ist.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die gewählte Bezeichnung der „Dolberger Straße“ als L 822 beruht auf der des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis mit Rechtskraft März 2012. Dieser ist rechtsverbindlich. Bei einer Fortschreibung des Regionalplanes wird die erfolgte Hochstufung der „Dolberger Straße“ zur B 475 Berücksichtigung finden.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 45		
Landrat des Kreises Warendorf		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Kreis Warendorf unterstützt die Stellungnahmen der Städte Ahlen und Beckum.	Die Information wird zur Kenntnis genommen	nicht erforderlich
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Kreis Warendorf weist darauf hin, dass dieser den Ansatz der Regionalplanänderung grundsätzlich begrüßt, es sich jedoch auch kritische Punkte ergeben.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
Beteiligten-Nr.: 46		
Landrätin des Kreises Soest		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Kreis Soest begrüßt in Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes, der Schonung der Ressourcen aber auch der Stärkung des Wirtschaftsraumes die Planung.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

9. Informationen

Beteiligten-Nr.: 53 Oberbürgermeister der Stadt Hamm		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Stadt Hamm unterstützt das Gewerbeflächenprojekt der Gemeinde Lippetal ausdrücklich.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich